Erasmus School of Law

### Die Strandung der Ever Given

ein Evergreen der Großschadensereignisse

Dr. Julia Hörnig





- I. Sachverhalt
- II. Direkte rechtliche Implikationen
  - Bergung
  - Haverei Grosse
  - Beschränkung der Haftung
  - Schiffsarrest
  - (Stückgut-)frachtvertragliche Fragestellungen
- III. Indirekte rechtliche Implikationen
  - Zeitfracht/Reisefrachtvertragliche Fragestellungen
  - (Stückgut-) frachtvertragliche/ deliktische Fragestellungen
- III. Fazit und Ausblick



Erasmus School of Law

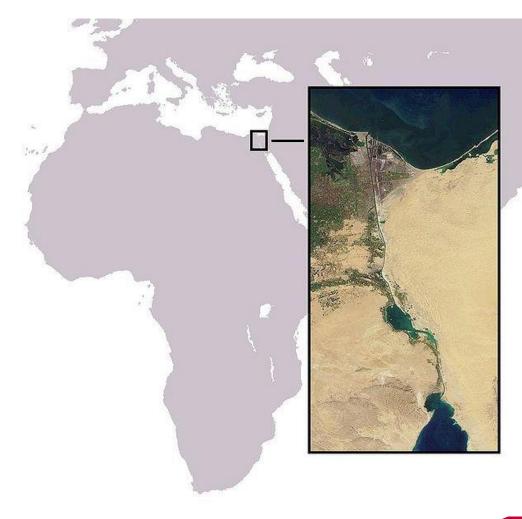
I. Der Sachverhalt





#### Der Suez-Kanal:

- Verbindet Mittelmeer und Rotes Meer
- Die alternative Route führt entlang des Kaps der guten Hoffnung: 8.900 km länger
- Ungefähr 12 % des Welthandelsvolumens passieren den Kanal jährlich (2020: 18.800 Schiffe mit einer Gesamtladung von 1 Milliarde Tonnen Ware





- 219.049 BRZ (Bruttoregistertonnen) großes
   Vollcontainerschiff mit einer Kapazität von 20.338
   TEU (20-Fuß-Container); registriert in Panama
- Eigentümer: japanisches Unternehmen Shoei Kisen
- Betreiber (Zeitfrachtvertrag): taiwanesisches Unternehmen Evergeen
- Technisches Schiffsmanagement: deutsches Unternehmen Bernhard Schulte Shipmanagement
- Crew: aus Indien
- beim UK P&I Club von ihren Eignern und bei Gard von Charterern versichert





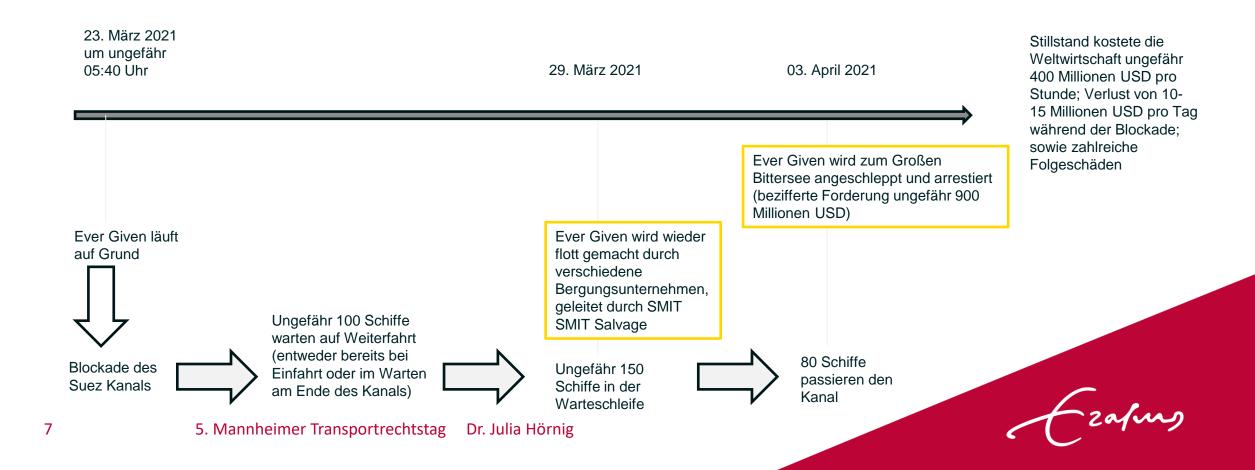
23. März 2021 um ungefähr 05:40 Uhr

29. März 2021

Ever Given läuft auf Grund

Ever Given wird wieder flott gemacht durch verschiedene Bergungsunternehmen, geleitet durch SMIT SMIT Salvage Ever Given wird zum Großen Bittersee angeschleppt und arrestiert (bezifferte Forderung ungefähr 900 Millionen USD)





# II. Direkte rechtliche Implikationen-Die Bergung-

- Gesetzliches Schuldverhältnis
- Basierend auf der Salvage Convention von 1989
- Geregelt in den §§ 574ff HGB
- Rettung sich in Gefahr befindende Seegegenstände, z.B. Schiff, Ladung
- Berger erhält Anspruch auf Zahlung des Bergelohns gegen den Eigentümer bei **erfolgreicher Bergung,** § 576 HGB *no cure no pay*
- Bergelohn nach §577 HGB zu bestimmen Anreiz für Bergung bieten



# II. Direkte rechtliche Implikationen-Die Bergung-

#### Im Fall Ever Given:

- vermutlich Bergungsvertrag auf Basis der Lloyds Open Form (LOF), möglich nach § 584 HGB
- Mehrheit von Bergern: SMIT Salvage (NL) und Nippon Salvage (JPN)
  - Anteiliger Anspruch auf Bergelohn nach § 582 HGB



Quelle Aljazeera, 24.03.2021



## II. Direkte rechtliche Implikationen -Die Haverei Grosse-

- Ursprung: lex rhodia de iactu, 3. Jh. v.C.
- Keine internationale Harmonisierung; national § § 588 ff HGB
- Häufig York-Antwerp-Regeln (YAR)verwendet
- Kostenteilung einer Gefahrengemeinschaft der Seereise
  - Mitglieder der Gefahrengemeinschaft: Schiffseigentümer und "derjenige, der die Gefahr trägt, dass ein zur Ladung gehörendes Frachtstück oder eine Frachtforderung untergeht", § 588 II HGB
  - Außerordentliche Aufwendungen, die absichtlich verursacht wurden als Opfer zur Errettung der Gemeinschaft aus gemeinsamer Gefahr (Regel A YAR)



## II. Direkte rechtliche Implikationen -Die Haverei Grosse-

- Bestimmung des Beitragswertes (§ § 591, 592 HGB) aus Differenz zwischen geretteten Vermögenswerten zzgl. Vergütungsansprüche und Beitragspflicht; begrenzt durch Wert gerettetes Gut
  - Nicht wenn Gut durch späteres Ereignis zerstört wird



## II. Direkte rechtliche Implikationen -Die Haverei Grosse-

#### Im Fall der Ever Given:

- Mitglieder der Gefahrengemeinschaft: japanischer Schiffseigner, ggf. taiwanesischer Charterer und Ladungseigner
  - Nicht: technisches Schiffsmanagement, Crew
- Aufwendungen: Bergungskosten
- Problem: vererbbare Ware (z.B. Lebensmittel oder medizinische Güter mit kurzer Halbwertszeit) mglw. während Schiffsarrest unbrauchbar geworden
  - Geringer Anreiz f
    ür Ladungseigner Beitrag zu leisten



# II. Direkte rechtliche Implikationen-Beschränkung der Haftung-

- Begrenzung der Haftung nach § 611 HGB iVm Haftungsbeschränkungsübereinkommen
  - auf Grundlage der 220,000 GT ist die Haftung auf 82,000,000 SZR (98,000,000 EUR 117,500,000 USD) begrenzt
  - § 614 HGB Vorrang Schäden an Kanälen; § 615 HGB Beschränkung Haftung für Lotsen
  - Verzicht auf Haftungsbeschränkung per gegenseitigen Vertrag möglich (nach deutscher Ansicht)



# II. Direkte rechtliche Implikationen-Beschränkung der Haftung-

Im Fall der *Ever Given*: zwingende Unterzeichnung des Verzichts bei Einfahrt in den Suez Kanal

 Beschränkungsverfahren wurde am 01. April 2021 in London begonnen (Fond: 114 Millionen USD) - Artikel 4 II Rules of Navigation



## II. Direkte rechtliche Implikationen -Der Schiffsarrest-

- Für ausländische Schiffe: Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe
- Schiffsarrest im deutschen Recht nach § 931 ZPO
- Folgt den Vorschriften über Zwangsvollstreckung von beweglichen Sachen: Pfändung des Schiffes
  - Arrestpfandrecht entsteht ohne Eintragung in das Schiffsregister
- § 931 VII ZPO: unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen befindet
- Glaubhaftmachung des Arrestanspruchs notwendig, § 294 ZPO
- § 916 ZPO: Bestimmtheit des Arrestanspruchs Bestimmte bezeichnete Forderung
- Arrestgrund nach § 917 II S.2 ZPO nicht notwendig bei Arrestvollziehung in ein Schiff



## II. Direkte rechtliche Implikationen -Der Schiffsarrest-

#### Im Fall der Ever Given:

- Zugrundeliegende Forderung: Schäden am Suez Kanal und Folgeschäden, z.B.
   Betriebsausfall (nicht genau dargelegt, wie Höhe von 900 Millionen, später 500 Millionen zustande kommt)
- Suez Canal Rules of Navigation,
  - Artikel 4 I Haftung der "Eigner, Betreiber und/oder Charter eines Schiffes" für alle Schäden und Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch das Schiff verursacht wurden (Exkulpationsmöglichkeit: fehlende Fahrlässigkeit)
  - Artikel 4 IV Freistellungsverpflichtung "des Schiffes"
- Versicherungsschutz wurde nicht als Sicherung akzeptiert
- Crew wurde zum Teil ebenfalls am Verlassen des Schiffes gehindert
- Einigung am 23. Juni 2021 erreicht Verträge unterzeichnet, ab heute frei



# II. Direkte rechtliche Implikationen - Stückgutfrachtvertragliche Haftung-

- International: Haag-Visby Regeln
- Keine deutsche Ratifikation der Regeln aber in HGB eingearbeitet
- Haftung des Befrachters für Schäden an Gütern auf der Ever Given gegenüber Ladungseignern
  - Beschädigung und Verlust von Gütern, § 498 HGB
  - Nicht: Verzögerungsschäden (nur unter Voraussetzungen des Verzugs nach § 286 BGB; Folgeschäden)
- Besonderheit: verderbliche Ware:
  - Verzögerung kann zur Unbrauchbarkeit der Ware führen (dann § 489 HGB)
  - Hier im Interesse des Umweltschutzes restriktive Auslegung zu begrüßen
  - Zudem ggf. noch schadensmindernde Verkäufe möglich



# II. Direkte rechtliche Implikationen - Stückgutfrachtvertragliche Haftung-

#### Mögliche Haftungsausschlüsse

- Besondere Haftungsausschlüsse in § 499 HGB
  - § 499 I S. 1 Nr. 1 HGB: Gefahren oder Unfälle der See und anderer schiffbarer Gewässer
- Möglicher Freizeichnung nach § 512 II Nr. 1 HGB für nautisches Verschulden der Besatzung (Abweichung von grundsätzlicher Zurechnung nach § 501 HGB).
  - Lotsen an Board sind nach Artikel 6, 11 F der Rules of Navigation vorgesehen
  - Allerdings
    - Lotse nur Berater (kein Weisungsbefugter) des Kapitäns
    - Artikel 4 VII der Rules of Navigation: Haftung der in Abs. 1 Genannten für Fehler, die sich aus Rat des Lotsen ergeben



# II. Direkte rechtliche Implikationen - Stückgutfrachtvertragliche Haftung-

- Wenn Transport zu oder von einem Vertragsstaat der Haager Regeln oder Konnossement in einem Vertragsstaat ausgestellt, gilt § 6 EGHGB:
  - Ausschluss von § 501 HGB

Haftungsgrenzen und Durchbrechungsmöglichkeit

- § 504 HGB: 666,67 SZR pro Einheit oder 2 SZR pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes
- Durchbrechung der Haftungsgrenzen: § 507 HGB Vorsatz oder Leichtfertigkeit



## III. Indirekte rechtliche Implikationen -Zeitcharter- und Reisefrachtvertrag-

Wartende Schiffe: wahrscheinlich unter Zeitcharter- oder Reisefrachtverträge

- Risiko bei Zeitfrachtverträgen (§ 557 HGB) vermutlich von Charterer zu tragen
  - Fall der off-hire möglich, wenn vertraglich vereinbart
  - § 565 II HGB scheidet mangels Zurechnung aus
- Risiko bei Reisefrachtverträgen (§ 527 HGB) vermutlich von Eigentümern getragen
  - Kündigung Eigentümer nur nach Verzug nach Abladung § § 534, 490 HGB
  - Anders ggf nur wenn bestimmte Zeit vereinbart wurde



## III. Indirekte rechtliche Implikationen -Zeitcharter- und Reisefrachtvertrag-

Nächster Andienungszeitraum (Laycan) verpasst trifft neuen Charterer und Eigentümer zwar zusammen, im Ergebnis erleidet der Eigentümer aber höhere Verluste

 Sphärentheorie des BGH (17.4.1951 – I ZR 341/50) hinsichtlich Verhinderung der Ankunft am Liegeplatz bezieht sich nur auf Benennung des Hafens und Ereignisse, die Ankunft des Schiffes am Landeplatz verhindern (nicht Weiterfahrt dorthin)



# III. Indirekte rechtliche Implikationen -Stückgutfrachtvertragliche Haftung-

Haftung Eigentümer von Ladung auf wartenden Schiffen gegenüber Eigner und/ oder Charterer der Ever Given

- Keine Vertragliche Beziehung
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (-)
- Deliktische Haftung grundsätzlich möglich, allerdings hier nicht erfolgsversprechend
  - Nutzungsbeeinträchtigung ohne Substanzverletzung (Fleet-Rechtsprechung)
  - Kausalität und Zurechnung
  - Verschulden



### IV. Versicherungsrechtliche Seite

#### Konsequenzen im Fall Ever Given:

#### H&M:

- Bergungskosten
- keine weitere Zahlung mangels Beschädigung anderer Schiffe

#### **P&I:**

- Schäden am Kanal, ggf. Betriebsausfall des Kanals
  - Vermutlich Gegenstand des International Group Pooling Agreements
- Ladungsansprüche für verderbliche Ladung, inklusive mögliche Regressansprüche gegen Schiffeigner
- Nicht abgedeckt: Folgeschäden für lediglich verspätete Lieferung
- Etwaige Gefahren auf See bei Fahrt via Kapp der guten Hoffnung nur nach Zustimmung der P&I Clubs abgedeckt (gefährlichere Reise)



### V. Fazit und Ausblick

#### Was hat der Vorfall der Ever Given gezeigt?

- Vulnerabilität der jetzigen Handelspraxis
  - Containerknappheit
  - Gegenseitige Abhängigkeit
  - Schwierigkeiten mit Maxicontainerschiffe
  - Zu lange Lieferwege
- Alte Prinzipien der Solidarität im Seehandel greifen nicht mehr
  - Anreize sich an der Haverei Grosse zu beteiligen sind abhängig vom Warenwert
  - Problem der Billigproduktion
  - Folgeschäden sowie Chartervertragliche Risiken werden nicht geteilt
- Dramatische Folgen für Seeleute an Board



### V. Fazit und Ausblick

- Bessere Abstimmung Interkonnektivität und Klimaangepasstheit
  - Verfügbarkeit von Containern, Transportkapazität und Routenplanung
  - Langfristigere Planung; Beachtung der individuellen Schiffs-/Transportmittelgröße
- Regionale Produktion
- Rechtlich:
  - Ausweitung der Haftung auf Verzögerungsschäden und Folgeschäden?
  - Wertgestützte Kompensationsmodelle/ Beteiligungsmodelle müssen auch umweltschädigenden Aspekt einbeziehen (Internalisierung von Kosten entstehend durch Umweltverschmutzung)
- Versicherung:
  - Versicherung von Gütern statt Parteien
    - Gemeinsame Tragung der Kostenlast nach dem Vorbild des Seedarlehens
  - Off-Hire Versicherungen



Erasmus School of Law

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

hornig@law.eur.nl

